

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.192 vom 26. Februar 2024

ZH Steuerrekursgericht, 2024-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2023.192

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.192 du 26 février 2024

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.192 del 26 febbraio 2024

Regeste

Berufskosten eines Ende September 2017 aus den USA zugezogenen Arbeitnehmers, der ursprünglich aus Indien stammt, und zum Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 31. August 2023 nach wie vor in der Schweiz wohnt und arbeitet. Pflichtiger wurde von seiner amerikanischen Arbeitgeberin in die Schweiz entsandt und hat hier mit Frau und zwei Kindern Wohnsitz genommen. Die (formell) befristeten Aufenthaltsbewilligungen wurden immer wieder erneuert. Die Kosten für die Privatschule der Kinder sind keine Berufskosten i.S. des Steuergesetzes sondern Lebenshaltungskosten. Die Expat-Richtlinien erweisen sich in dieser Hinsicht als gesetzes- und verfassungswidrig. Berufung auf Gleichbehandlung im Unrecht nicht möglich, da gewichtige Interessen entgegenstehen und die Steuerbehörden erst bei Vorliegen eines höchstrichterlichen Entscheids überhaupt den bewussten Entscheid treffen können, eine gesetzwidrige Praxis aufrechterhalten zu wollen. Der Abzug für die Wohnkosten in der Schweiz sind nicht mehr strittig.

Erwägungen

E. 2

ST.2023.192

- 11 - Zum einen widerspricht es diametral dem in der Kantonsverfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 in Art. 3 Abs. 1 ausdrücklich und in der Bundesverfassung stillschweigend (vgl. Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. A., 2020, Rz 1410) festgehaltenen Grundsatz der Gewaltenteilung, wenn vom Parlament erlassene Gesetze durch interne Anweisungen einer einzigen Verwaltungsbehörde oder der Exekutive mit Hinweis auf den Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht faktisch ausser Kraft gesetzt bzw. der Beurteilung durch die Gerichte entzogen werden können. Dies unterhöhlt das Vertrauen der Bevölkerung in die für unser Land wichtigen Institutionen und Verantwortungsträger und führt zu einer zu hohen Machtkonzentration bei der Exekutive bzw. bei den Verwaltungsbehörden, welche durch die strikte Gewaltenteilung gerade verhindert werden soll. Ganz besonders im Fiskalbereich, mit welchem fast jeder Bürger in Berührung kommt, sind an das rechtsstaatliche Funktionieren der Behörden hohe Anforderungen zu stellen. Bezeichnend ist weiter bei der vorliegenden Konstellation, dass es sich nicht etwa (nur) um eine untergeordnete Verwaltungseinheit auf Gemeinde- oder Bezirksebene handelt, die sich nicht an die geltenden Gesetze und verfassungsmässigen Grundsätze halten will, sondern um eine Kantonsbehörde (Kantonales Steueramt Zürich) in einem wirtschaftlich bedeutenden Kanton, der wohl am meisten Expatriates aufweisen dürfte. Andererseits ist es offensichtlich, dass die uneingeschränkte Anwendung der Expat-Richtlinien dazu führt, dass viele Inländer, die sich in identischen oder vergleichbaren Situationen wie Expatriates befinden

und die gleichen Lebenshaltungskosten zu tragen haben (etwa Wohn-, Umzugs- und Schulkosten), aber keinen Bezug zum Ausland vorweisen können, diskriminiert werden bzw. mit ansehen müssen, wie die Behörde einer gewissen Kategorie von Steuerpflichtigen ohne gesetzliche Grundlage Privilegien gewährt. Dadurch ist der Grundsatz der Rechtsgleichheit empfindlich und in nicht tolerierbarer Weise tangiert, was in der Güterabwägung dazu führen muss, dass Expatriates die Gewährung der Privilegien zu verwehren ist.

E. 3

Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss von den unterliegenden Pflichtigen zu tragen (§ 151 Abs. 1 StG). 2 ST.2023.192

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.